

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/4669, 19/5422, 19/5647 Nr. 19 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Doris Achelwilm, Dr. Achim Kessler, Dr. Petra Sitte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/4828 –**

Selbstbestimmung, Gleichbehandlung, körperliche Unversehrtheit – Die Grund- und Menschenrechte zur geschlechtlichen Vielfalt gewährleisten

A. Problem

Zu Buchstabe a

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16 – die Unvereinbarkeit des § 21 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) mit dem in Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) normierten allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG geregelten Diskriminierungsverbot festgestellt. Bestehe im Geburtenregister die Pflicht zur Angabe des Geschlechts, müsse neben den Möglichkeiten „männlich“, „weiblich“ sowie „Eintragung des Personenstandsfalls ohne eine solche Angabe“ der Eintrag eines „positiven Geschlechtseintrags“ für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (nach Angabe in der Entscheidung ca. 160.000 in Deutschland) vorgesehen werden. Zur Umsetzung der Entscheidung wurde eine Frist bis zum 31. Dezember 2018 gesetzt.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. verweist auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 zur geschlechtlichen Identität und konstatiert, es vollzögen sich grundlegende Prozesse gesellschaftlichen Umdenkens in Bezug auf sexuelle und geschlechtliche Vielfalt, die auch trans- und intergeschlechtliche Menschen betreffen.

Sie fordert die Bundesregierung daher insbesondere dazu auf, unter Berücksichtigung der grund- und menschenrechtlichen Vorgaben einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem das Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (TSG) aufgehoben und das Personenstandsgesetz (PStG) erweitert wird.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetz wird an der Pflicht der personenstandsrechtlichen Registrierung des Geschlechts bei der Geburt in § 21 Absatz 1 Nummer 3 PStG festgehalten.

In § 22 Absatz 3 PStG wird die Möglichkeit eingeräumt, bei der Beurkundung der Geburt eines Neugeborenen neben den Angaben „weiblich“ und „männlich“ oder der „Eintragung des Personenstandsfalls ohne eine solche Angabe“, auch die Bezeichnung „divers“ zu wählen, wenn eine Zuordnung zu einem der beiden Geschlechter nicht möglich ist.

In Fällen, in denen auch die weitere Geschlechtsentwicklung nicht zu einer Zuordnung zu einem der beiden Geschlechter führt, oder in denen die Zuordnung nach der Geburt unrichtig erfolgte, wird betroffenen Personen die Möglichkeit eröffnet, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt die Zuordnung im Geburtseintrag ändern zu lassen und – soweit dies gewollt ist – neue Vornamen zu wählen.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages hat beschlossen, den Gesetzentwurf um folgende Maßnahmen zu ergänzen:

- Änderung des § 22 Absatz 3 PStG von einer Ist- in eine Kann-Bestimmung.
- Möglichkeit des Nachweises einer Variante der Geschlechtsentwicklung durch Versicherung an Eides statt in besonderen Fällen.

Annahme des Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/4669, 19/5422 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/4828 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Mehrere, etwa die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/4669 oder die jeweilige Annahme eines der Änderungsanträge der Fraktionen AfD, DIE LINKE. oder BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder Annahme des Antrags auf Drucksache 19/4828.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und die Länder entstehen keine Haushaltsausgaben. Bei den Gemeinden führt die Anpassung von vorhandener Software zu einer geringfügigen Erhöhung der laufenden Pflegekosten für das Fach- und Registerverfahren.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger mit Varianten der Geschlechtsentwicklung wird die Möglichkeit geschaffen, Erklärungen zum Geschlecht und zu Vornamen gegenüber dem Standesamt abzugeben. Hierdurch entstehen insgesamt für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger schätzungsweise ein einmaliger jährlicher Zeitaufwand von 53.000 Stunden sowie eine einmalige finanzielle Belastung für die ärztliche Bescheinigung in Höhe von etwa 530.000 Euro. Jährlich entstehen für die Betroffenen schätzungsweise ein Zeitaufwand von 500 Stunden sowie eine finanzielle Belastung in Höhe von 5.000 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Vorgaben – auch keine Informationspflichten – für die Wirtschaft eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft, so dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Für die kommunale Verwaltung werden drei Vorgaben neu eingeführt. Diese betreffen die Beurkundung und Entgegennahme einer Erklärung zum Wechsel der bei der Geburt eingetragenen Angabe zum Geschlecht oder die erstmalige Eintragung einer Angabe zum Geschlecht, wenn diese bei der Beurkundung der Geburt nicht eingetragen wurde, verknüpft mit einer Wahl neuer Vornamen. Hierfür entstehen den Kommunen schätzungsweise ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 11.000 Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,12 Millionen Euro.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/4669, 19/5422 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so kann der Personenstandsfall auch ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eingetragen werden.“ ‘

2. Nummer 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist nachzuweisen, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. Dies gilt nicht für Personen, die über keine ärztliche Bescheinigung einer erfolgten medizinischen Behandlung verfügen und bei denen das Vorliegen der Variante der Geschlechtsentwicklung wegen der Behandlung nicht mehr oder nur durch eine unzumutbare Untersuchung nachgewiesen werden kann, sofern sie dies an Eides statt versichern.“;

- b) den Antrag auf Drucksache 19/4828 abzulehnen.

Berlin, den 12. Dezember 2018

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Marc Henrichmann
Berichterstatter

Elisabeth Kaiser
Berichterstatterin

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Manuel Höferlin
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Sven Lehmann
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Marc Henrichmann, Elisabeth Kaiser, Dr. Christian Wirth, Manuel Höferlin, Ulla Jelpke und Sven Lehmann

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/4669** wurde in der 55. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Oktober 2018 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats auf **Drucksache 19/5422** wurde am 9. November 2018 auf Drucksache 19/5647 Nr. 19 an die beteiligten Ausschüsse überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)139).

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 19/4828** wurde in der 55. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Oktober 2018 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 29. Sitzung am 12. Dezember 2018 die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)190 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen. Zuvor wurde der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)190 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Annahme empfohlen.

Der Änderungsantrag der Fraktion der AfD auf Ausschussdrucksache 19(4)179 wurde mit den Stimmen der Fraktionen im Übrigen gegen die Stimmen der Fraktion der AfD zur Ablehnung empfohlen.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 19(4)177 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Ablehnung empfohlen.

Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(4)173 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(4)174 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 19. Sitzung am 12. Dezember 2018 die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)190 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen. Zuvor wurde Nummer 1 des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(4)190 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD zur Annahme empfohlen. Nummer 2 dieses Änderungsantrags wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Annahme empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 28. Sitzung am 28. November 2018 die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der FDP empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 19. Sitzung am 12. Dezember 2018 die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 27. Sitzung am 7. November 2018 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich acht Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 28. Sitzung am 26. November 2018 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 28. Sitzung (Protokoll 19/28) verwiesen.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat die Vorlagen in seiner 32. Sitzung am 12. Dezember 2018 abschließend beraten.

Zu Buchstabe a

1. Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/4669, 19/5422 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)190, der zuvor von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Inneres und Heimat eingebracht wurde. Nach stattgegebenen Teilungsantrag der Fraktion der FDP (§ 74 i.V.m. § 47 GO-BT) wurde Nummer 1 des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(4)190 mit den Stimmen der Fraktionen im Übrigen gegen die Stimmen der Fraktion der AfD angenommen. Nummer 2 des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(4)190 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

2. Zuvor hat der Ausschuss für Inneres und Heimat den Änderungsantrag der Fraktion der AfD auf Ausschussdrucksache 19(4)179 zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4669 mit den Stimmen der Fraktionen im Übrigen gegen die Stimmen der Fraktion der Antragssteller abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)179 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

In der neu zu fassenden Vorschrift des § 22 Absatz 3 wird das Wort „divers“ durch „inter“ ersetzt.

Die Vorschrift läse sich dann wie folgt:

„(3) Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „~~divers~~“ „inter“ in das Geburtenregister einzutragen.“

Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

In der neu einzufügenden Vorschrift des § 45b wird in Absatz 3 das Wort „einer“ durch „eines“, das Wort „ärztlichen“ durch „amtsärztlichen“ und das Wort „Bescheinigung“ durch „Gutachten“ ersetzt.

Die Vorschrift läse sich dann wie folgt:

(3) Durch Vorlage ~~einer~~ eines amtsärztlichen Bescheinigung Gutachtens ist nachzuweisen, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt.

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hält einen dritten, sog. positiven Geschlechtseintrag für rechtlich geboten, läßt aber offen, wie dieser zu benennen sei. In der Begründung des Beschlusses 1 BvR 19/2019 vom 10. Oktober 2017 (Fall Vanja) werden insbesondere die Möglichkeiten "divers" und "inter" erwähnt. Der Gesetzentwurf entscheidet sich für "divers", wohl um eine Offenheit für die fragwürdige Theorie des Bestehens nicht nur zweier sondern vieler Geschlechter oder Gender zu dokumentieren. Demgegenüber muss aus Sicht der AfD-Fraktion an der natürlichen Geschlechterdualität festgehalten werden. Die Behauptung, es gäbe nicht nur zwei, sondern viele, möglicherweise sogar unbegrenzt viele Geschlechter, hat mit der Lebenswirklichkeit nichts zu tun und ist auch seriös-wissenschaftlich abwegig. Sog. Abweichungen der Geschlechtsentwicklung bewegen sich zwischen den Polen der natürlich vorkommenden Geschlechter. Daher sollte für den dritten, "positiven" Eintrag die Bezeichnung "inter", also sinngemäß "dazwischen" gewählt werden. Schon das Allg. Preußische Landrecht kannte den Geschlechtseintrag "Zwitter" der der Sache nach dasselbe bedeutet. Der Begriff "Zwitter" erscheint heute allerdings nicht mehr zeitgemäß.

Der Gesetzentwurf läßt die Änderung des Geschlechtseintrags auch für Minderjährige zu! Bei Kindern unter 14 Jahren sollen die gesetzlichen Vertreter, bei Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr der Jugendliche selbst mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters den Antrag auf Änderung stellen dürfen. Dies wirft Probleme des Minderjährigenschutzes auf. Es besteht die Gefahr übereilter Entscheidungen, die langfristige Folgen für das ganze Leben des Kindes oder Jugendlichen haben. Um den Schutz zu verstärken, ist aus Sicht der AfD-Fraktion als Voraussetzung für die Änderung des Geschlechtseintrags nicht lediglich die einfache Bescheinigung eines niedergelassenen Arztes zu fordern, sondern ein ausführliches amtsärztliches Gutachten. So würde ein gewisses Maß an notwendiger Neutralität und Objektivität im Antragsverfahren auf Änderung des Eintrags gewährleistet.

3. Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 19(4)177 zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4669 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)177 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

‘1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 47 folgende Angabe eingefügt:

„§ 47a Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen, deren Geschlechtsidentität vom eingetragenen Geschlecht abweicht, oder bei Personen, die einen fehlenden Eintrag ergänzen.“‘

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 21 Absatz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.“

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt neu gefasst:

„3. § 22 Absatz 3 wird aufgehoben.“

d) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt neu gefasst:

„4. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen, deren Geschlechtsidentität vom eingetragenen Geschlecht abweicht, oder bei Personen, die einen Eintrag erstmals angeben

(1) Personen, deren Geschlechtsidentität vom eingetragenen Geschlecht abweicht oder für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt, können gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch „männlich“, „weiblich“, „divers“ oder eine frei wählbare, bis zu 30 Zeichen lange Bezeichnung eingetragen oder ersetzt oder dass die Angabe zu ihrem Geschlecht gestrichen werden soll.

(2) Eine Person kann gegenüber dem Standesamt erklären, dass ihre Vornamen oder ihr Vornamen zu ändern, zu ergänzen bzw. zu reduzieren oder umzustellen ist, um einen Einklang des Vornamens oder der Vornamen mit der Geschlechtsidentität herzustellen oder eine Diskrepanz zu reduzieren.

(3) Die Erklärungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 kann eine Person nur selbst ab dem 14. Lebensjahr abgeben. Wenn sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedarf es der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu oder ist die Person älter als 14 Jahre und geschäftsunfähig, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung; das Verfahren vor dem Familiengericht ist eine Kindschaftssache nach Buch 2 Abschnitt 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeiten.

(4) Für die Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die betroffene Person führt. Ist die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 3 und 4 entgegengenommenen Erklärungen.

(5) Wurde der Vorname bzw. der Personenstand geändert, so dürfen die bis zur Zeit der Änderung geführten Vornamen oder der bis dahin eingetragene Personenstand ohne schriftliche Zustimmung der betreffenden Person nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.“

2. In Artikel 2 wird die Angabe „§ 45b Absatz 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 47a Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

3. Artikel 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 4

Aufhebung des Transsexuellengesetzes

Das Transsexuellengesetz vom 10. September 1980 (BGB I S. 1654), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 3 G vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, wird aufgehoben.“

4. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.

Begründung

1. Bessere Verortung im PStG

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Verfahren zur Fortschreibung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister in Kapitel 7 „Besondere Beurkundungen“ Abschnitt 2 „Familienrechtliche Beurkundungen“ des Personenstandsgesetzes (PStG) zu regeln. Dies ist nicht sachgerecht.

Da es sich um die eigene Person betreffende Berichtigungen der nach den bisherigen rechtlichen Vorgaben getätigten Geschlechtseinträge durch Dritte handelt, ist Kapitel 8 „Berichtigungen und gerichtliches Verfahren“ und hier der Abschnitt 1 „Berichtigungen ohne Mitwirkung des Gerichts“ die dem Sachverhalt entsprechende Verortung.

Die Regelungen hier zu verorten hat zur Folge, dass die Berichtigung z.B. ins Geburtenregister (§ 27 PStG) übernommen wird und gewährleistet, dass insbesondere die öffentlichen Einrichtungen ihrer Pflicht zur Mitwirkung am Offenbarungsverbot (ehem. § 5 TSG, zukünftig § 47a Absatz 5 PStG) nachkommen.

2. Streichen der Eintragungspflicht und -möglichkeit bei Geburt

Das BVerfG hat hierzu in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 I BvR 2019/16 Rn. 51 festgehalten, dass „durch die bloße Eröffnung eines weiteren Geschlechtseintrags niemand gezwungen [wird], sich dem weiteren Geschlecht zuzuordnen“. Allerdings ordnet das PStG im bisherigen Entwurf auch zukünftig an, „keinen Eintrag“ oder den Eintrag als „divers“ anhand medizinischer oder elterlicher Einschätzung vorzunehmen.

Hier gilt es auch die von der Bundesregierung beauftragte und dem Bundestag 2012 vorgelegte Studie des Deutschen Ethikrats zu berücksichtigen (Bora, Zur Situation intersexueller Menschen, S. 31 ff), der zweifelsfrei zu

entnehmen ist, dass mit einer intergeschlechtlichen Diagnose keineswegs zwangsläufig eine Geschlechtsidentität jenseits von „männlich“ oder „weiblich“ einhergeht, sondern im Gegenteil 70 Prozent der 144 Befragten über ihre „männliche“ bzw. „weibliche“ Geschlechtsidentität Auskunft gaben, was vor allem jene Personen mit einer AGS-Diagnose (sog. „Androgenitales Syndrom“) betrifft. Die verpflichtende Zuordnung zu „divers“ bzw. ein verpflichtendes Leerlassen des Geschlechtseintrags aufgrund körperlicher Merkmale entspräche also nicht dem Sinn des BVerfG-Beschlusses 1 BvR 2019/16.

Dies gilt entsprechend analog für den Eintrag von „männlich“ oder „weiblich“ bei Geburt.

Das BVerfG hat hierzu in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 auch entschieden, dass die Gesetzgebenden, solange sie einen Geschlechtseintrag fordern, ein „dem Selbstverständnis gemäßen Geschlechtseintrag“ ermöglichen müssen (BVerfG, Az. 1 BvR 2019/16 Rn. 48). Auch weil das Selbstverständnis zum Zeitpunkt der Geburt noch nicht geäußert werden kann, ist der Eintrag für alle Neugeborenen zunächst freizuhalten.

Der selbstbestimmte Eintrag soll ermöglicht werden ab Vollendung des 14. Lebensjahrs. Hier beginnt die Strafrecht und die Religionsmündigkeit. Die Person kann eigene Entscheidungen über die Namensänderung, Sorgerechtsübertragungen oder die eigene Adoption treffen. In diesem Kanon ist auch die selbstbestimmte Auskunftsfähigkeit über die eigene Geschlechtsidentität anzusiedeln. Eintragungen zu einem früheren Zeitpunkt sind durch die Sorgerechtigten bzw. bei deren Nichtzustimmung durch gerichtliche Verfahren im Sinne des Kindes und Kindeswohls zu begleiten.

3. Keine gesetzgeberische Vorgabe für diverse/vielfältige Einträge

Ein feststehender Wortlaut kann nicht der Vorgabe des BVerfG in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 (BVerfG, a.a.O., Rn. 48) nach einem „dem Selbstverständnis gemäßen Geschlechtseintrag“ genügen. Da eine kulturelle und gesellschaftliche Praxis fehlt bzw. derzeit mit verschiedenen Begrifflichkeiten im Rahmen der allgemeinen Sprachenweiterentwicklung erprobt wird, kann die Gesetzgebung weder ein Ergebnis vorwegnehmen noch das Recht auf den passenden Geschlechtseintrag auf einen eher abstrakten Sammelbegriff beschränken. Das von der Bundesregierung in Auftrag gegebene und im November 2017 veröffentlichte Rechtsgutachten des Deutschen Instituts für Menschenrechte hat mit einem Freitextfeld hierfür einen praktikablen Weg aufgezeigt, der auch den Anforderungen des elektronischen und internationalen Datenverkehrs genügt. Dort werden fehlende oder anders als m/w lautende Geschlechtseinträge schlicht mit x übertragen.

4. Zum Wegfall des Erfordernisses der ärztlichen Bescheinigung

Die ärztliche Bescheinigung ist zwecklos und widerspricht dem BVerfG-Beschluss.

Das BVerfG hat hierzu in seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 1 BvR 2019/16 Rn. 9 den aktuellen Stand der medizinischen und psycho-sozialen Wissenschaft festgehalten und fasst zusammen, „dass sich das Geschlecht nicht allein nach genetisch-anatomischen Merkmalen bestimmen oder gar herstellen lässt, sondern von sozialen und psychischen Faktoren mitbestimmt wird“.

Insofern ist die im bisherigen Gesetzentwurf geforderte Bescheinigung ersatzlos zu streichen, da sie keine verlässliche Aussagekraft über die Geschlechtsidentität einer Person besitzt, sondern lediglich den Zugang zur Personenstandsänderung bzw. einem Geschlechtseintrag jenseits von „männlich“ oder „weiblich“ auf Menschen mit bestimmten genetisch-anatomischen Merkmalen beschränken würde.

Das PStG muss, um dem BVerfG-Beschluss und dem Grundgesetz gerecht zu werden, den Zugang zu Geschlechtseinträgen jenseits von „männlich“ oder „weiblich“ für alle Bürger*innen gleichberechtigt ermöglichen.

Dies gilt auch und gerade, weil es rechtliche keine Vor- oder Nachteile hat, einen neuen, weiteren Geschlechtseintrag zu nutzen (vgl. 1 BvR 2019/16 Rn. 16). Jedoch gefährdet „die Verwehrung der personenstandsrechtlichen Anerkennung der geschlechtlichen Identität bereits an sich, das heißt unabhängig davon, welche Folgen außerhalb des Personenstandsrechts und den Geschlechtseintrag geknüpft sind, die selbstbestimmte Entwicklung und Wahrung der Persönlichkeit einer Person spezifisch.“ (1 BvR 2019/16 Rn. 45).

Der Gesetzentwurf in der von der Bundesregierung vorgelegten Form beinhaltet eine solche Verwehrung durch die geforderte ärztliche Bescheinigung und die damit verbundene Zugangsbeschränkung. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass die bislang geforderte ärztliche Bescheinigung keine so niedrigschwellige Zugangsvoraussetzung ist, wie es vielleicht den Anschein haben mag.

5. Keine Ungleichbehandlung aufgrund von Geschlecht bzw. körperlicher Verfasstheit

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zugangsbeschränkung führt darüber hinaus zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung aufgrund von Geschlecht, da mit dem „Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG)“ ein anderer Weg inklusive eines Gerichtsverfahrens und weiteren, dann psychologischen oder psychiatrischen Untersuchungen und Begutachtungen für die Änderung des Personenstands beim Geschlechtseintrag von „männlich“ zu „weiblich“ und umgekehrt sowie dem/den Vornamen bestehen bliebe.

Darum ist – zumal auch keine materiell-rechtlichen Unterschiede aufgrund von Einträgen, die „männlich“ oder „weiblich“ lauten, (mehr) entstehen – die Korrektur hin zu einer anderen als den beiden bisherigen Optionen auf dieselbe Weise zu ermöglichen, wie sie im Zuge des jetzigen Gesetzgebungsverfahrens rund um die anderen Eintragungsoptionen eingeführt wird.

Im Hinblick auf die o.g. Zusammenhänge und Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG ist das Transsexuellengesetz (TSG) als vom zukünftigen PStG abweichendes Verfahren in diesem Zuge ganz aufzuheben.

Das PStG muss zukünftig alle Korrektur-„Richtungen“ zwischen „männlich“, „weiblich“, „divers“, anderen Bezeichnungen und der Streichung des Eintrags berücksichtigen.

Das Offenbarungsverbot aus dem bisherigen §5 TSG ist zur Wahrung bereits garantierter Schutzrechte ins PStG zu übernehmen. Weitere Maßnahmen des Gewalt- und Diskriminierungsschutzes sind erforderlich, jedoch nicht Gegenstand des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens, das auf das Führen der öffentlichen Register und die Schaffung positiver Eintragungsoptionen beschränkt ist.

4. Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat ebenfalls die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4669 abgelehnt.

a. Den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(4)173 hat der Ausschuss für Inneres und Heimat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)173 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

In Artikel 1 Nummer 3 wird § 45b wie folgt geändert:

1. Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung und Personen, die sich einem anderen als dem eingetragenen Geschlecht oder keinem Geschlecht zugehörig fühlen“.

2. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ durch die Wörter „Varianten der Geschlechtsentwicklung sowie Personen, die sich einem anderen als dem eingetragenen oder keinem Geschlecht zugehörig fühlen,“ ersetzt und nach den Wörtern „Personenstandseintrag durch“ werden die Wörter „weiblich, männlich oder“ eingefügt.

3. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kind“ die Wörter „mit Varianten der Geschlechtsentwicklung sowie für ein Kind, das sich einem anderen als dem eingetragenen oder keinem Geschlecht zugehörig fühlt“ eingefügt.

Begründung

§ 45b PStG-E begrenzt den Zugang zum neuen behördlichen Verfahren auf intergeschlechtliche Menschen mit einer bestimmten „körperlichen Diagnose“. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es hierzu: „Der Anwendungsbereich der Regelung beschränkt sich auf Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung. Nach der aktuellen medizinischen Terminologie, die auf der bei der Konsensuskonferenz 2005 in Chicago vorgeschlagenen Klassifikation beruht, werden unter Varianten der Geschlechtsentwicklung Diagnosen zusammengefasst, bei denen die Geschlechtschromosomen, das Genitale oder die Gonaden inkongruent sind“ (Allgemeiner Teil der Begründung, Abschnitt II, Seite 4). Mit dieser engen Definition schließt der Gesetzentwurf einen Teil der intersexuellen Menschen sowie alle weiteren Menschen, die sich nicht der binären Geschlechterkonstellation zuordnen (zum Beispiel transsexuelle Menschen), von der Möglichkeit des neuen Geschlechtseintrags „divers“ aus.

Das BVerfG hat bereits im Jahr 2011 anerkannt, dass körperliche Zuweisungen und Geschlechtsidentität voneinander abweichen können (vgl. BVerfG, Beschluss des ersten Senats vom 11. Januar 2011 – BvR 3295/07). Auch in der vorliegenden Urteilsbegründung betont das BVerfG, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht die geschlechtliche Identität schütze. Es wird in Randnummer 9 darauf hingewiesen, dass in den medizinischen und psycho-sozialen Wissenschaften weitgehend Einigkeit bestehe, dass sich das Geschlecht nicht allein nach genetisch-anatomisch-chromosomalen Merkmalen bestimmen oder gar herstellen lasse, sondern von sozialen und psychischen Faktoren mitbestimmt werde. Unter Randnummer 45 wird ausgeführt, dass die Verwehrung der personenstandsrechtlichen Anerkennung der geschlechtlichen Identität, die selbstbestimmte Entwicklung und Wahrung einer Person gefährde.

Auch der vorliegende Gesetzentwurf stellt in der Allgemeinen Begründung unter Abschnitt II. Satz 2 fest, dass die subjektive Geschlechtsidentität individuell sei. In der Begründung zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 45b PStG-E) wird zudem festgestellt, dass die bei Geburt anhand von medizinischen Merkmalen getroffene Geschlechtseinordnung abänderbar sein muss, weil die Geschlechtsidentität die eine Person für sich als zutreffend empfindet und die damit einhergehende Zuordnung zu einem der in § 22 PStG genannten Geschlechterkategorien, nur durch die betroffene Person selbst kommuniziert werden kann.

Für eine gleichberechtigte rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität auf der Grundlage von individueller, psychischer und physischer Konstitution sollte folgerichtig die Eintragung einer dritten Option auch den Menschen offenstehen, die zwar biologisch eine weibliche oder männliche Konstitution haben, sich in ihrer Identität jedoch weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen.

Die beabsichtigte Neuregelung würde auch zu einer Ungleichbehandlung verschiedener Personen führen, deren Geschlechtsidentität nicht dem Geschlechtseintrag entspricht. Intergeschlechtliche Personen, bei denen „die Geschlechtschromosomen, das Genitale oder die Gonaden inkongruent sind“ könnten das einfachere neue Verfahren in Anspruch nehmen. Transsexuelle müssten hingegen weiterhin innerhalb des aufwändigen gerichtlichen Verfahrens nach dem Transsexuellengesetz zwei teure Sachverständigengutachten vorlegen, um ihren Personenstand entsprechend ihrer Geschlechtsidentität ändern zu können. Beide Personengruppen sind jedoch gleichermaßen in ihrer Geschlechtsidentität betroffen durch einen nicht mit ihrer Identität übereinstimmenden Eintrag.

Die WHO hat am 18. Juni 2018 anlässlich der Vorstellung des grundlegend überarbeiteten Diagnosekatalogs ICD 11 (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme), der seit dem Jahr 2000 diskutiert wird, mitgeteilt, dass Transsexualität künftig international nicht mehr als psychische Krankheit gelten werde. Dazu führt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der grünen Bundestagsfraktion in BT-Drucksache 19/4128 „Auswirkungen der ICD 11 der Weltgesundheitsorganisation auf das Transsexuellenrecht in Deutschland“ vom 3. September 2018, zu den Fragen 1 bis 3 aus:

„[...] Die Bundesregierung beabsichtigt, zeitnah einen Gesetzentwurf unter gemeinsamer Federführung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vorzulegen, der Regelungen zum Vornamens- und Personenstandswechsel sowohl für inter- als auch für transsexuelle Personen vorsehen und damit einen weitgehenden Gleichklang der Verfahren für beide Gruppen erreichen soll. Auch die aktualisierte internationale Klassifikation der Krankheiten (ICD-11) wird in die Diskussion einbezogen werden“.

Damit stellt die Bundesregierung in Aussicht, gleiche Verfahren zu schaffen. Die vorgeschlagene Änderung kommt diesem Anliegen nach und schafft ohne ein weiteres Gesetzgebungsverfahren eine einheitliche Regelung.

b. Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(4)174 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)174 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

In Artikel 1 Nummer 3 ist § 45b wie folgt zu ändern:

1. Absatz 3 wird gestrichen.
2. Der bisherige Absatz 4 wird zum Absatz 3.

Begründung

Nach § 45b Abs. 3 PStG-E müssen intergeschlechtliche Menschen, die ihren Geschlechtseintrag im Geburtenregister ändern lassen wollen, durch Vorlage einer „ärztlichen Bescheinigung“ nachweisen, dass sie intergeschlechtlich sind. Sie müssen sich deshalb von einem Arzt begutachten lassen. Das ist für viele intergeschlechtliche Menschen eine große Zumutung.

Sie mussten als Kinder und Jugendliche auf Drängen der Ärzte schwerwiegende Operationen, langjährige Hormonbehandlungen und Quälereien (z.B. mechanische Vaginadehnung über lange Zeit hinweg) über sich ergehen lassen, um ihren Körper und ihr Erscheinungsbild einem männlichen oder weiblichen Körper anzugleichen. An den Folgen leiden die Betroffenen oft ihr Leben lang. Sie haben erhebliche Beschwerden und können nur eingeschränkt am sozialen Leben teilnehmen.

Inzwischen besteht Einigkeit darüber, dass solche Behandlungen Kunstfehler und Körperverletzungen waren. Die Betroffenen haben deshalb verständlicherweise große Hemmungen, sich wieder von Ärzten begutachten zu lassen, obwohl ihnen die Ärzte mit falschen Ratschlägen und Therapien so viel Leid zugefügt haben.

WHO und Bundesärztekammer stellen fest, dass Trans- und Intergeschlechtlichkeit keine Krankheiten sind. Durch das Erfordernis der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wird der rechtliche Geburtseintrag dennoch von medizinischen Attesten abhängig gemacht, so niedrigschwellig sie angedacht sind. Hierdurch besteht die Gefahr, dass Intergeschlechtlichkeit fälschlicherweise als Krankheit wahrgenommen wird. Durch die Nachweispflicht wird die betroffene Person zudem gezwungen, ihre körperliche Konstitution im medizinischen Zusammenhang zu offenbaren, was einen erheblichen Eingriff in die geschlechtliche Intimsphäre und damit in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellt.

Zu der bisherigen Begutachtungspraxis fällt das im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Jahr 2017 erstellte Gutachten "Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen" der Berliner Humboldt Universität ein vernichtendes Urteil:

„Die Ergebnisse der hier durchgeführten sowie anderer Erhebungen zeichnen ein Bild der Begutachtungsverfahren, das in vielen Fällen von unverhältnismäßigem Zeit- und Kostenaufwand sowie von entwürdigenden und diskriminierenden Erfahrungen geprägt ist und somit die antragstellenden Personen in ihren Grundrechten verletzt. Das Begutachtungsverfahren wurde von den befragten Amtsgerichten als der die individuell variierende Verfahrensdauer (durchschnittlich 9,3 Monate bei einer Spanne von 5 bis 20 Monaten) maßgeblich beeinflussende Faktor benannt. Die Vorgabe von nicht nur einem, sondern sogar zwei Gutachten ist in der deutschen Rechtsordnung einzigartig und wird als nicht nachvollziehbar und Zeichen dafür gesehen, dass „das Kontrollbedürfnis [...] bei Formulierung dieses Gesetzes sehr groß gewesen sein“ müsse. (...)

Vonseiten der Begutachtenden selbst wird inzwischen verstärkt vertreten, die Begutachtungspflicht abzuschaffen. Die Begutachtung ergebe nur in unter 1% der Fälle eine Verneinung der nach § 4 TSG zu beantwortenden Frage nach einer höchstwahrscheinlich dauerhaft vorliegenden, seit drei Jahren bestehenden transsexuellen Prägung. Die Geschlechtsidentität eines Menschen könne ohnehin nicht fremdbegutachtet werden, die Begutachtung könne insofern nur wiedergeben, was der Mensch über sich selbst berichtet. Die seit Inkrafttreten des TSG erhobenen Verfahrenszahlen bestätigen dies. Die Rate der abgelehnten Anträge liegt seit Inkrafttreten des TSG bei unter 5%, Tendenz abnehmend.

Den niedrigen Ablehnungszahlen stehen die vorliegend erhobenen gemittelten Gesamtkosten von durchschnittlich 1.868 Euro pro TSG-Verfahren gegenüber, die entweder die antragstellenden Personen selbst zu tragen haben oder, im Falle von Verfahrenskostenhilfe ohne Ratenzahlung, die Justizkasse.“ (S. 11f.)

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** empfiehlt die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/4828 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 19/4669 verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)190 vom Ausschuss für Inneres und Heimat vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 22 Absatz 3 von einer Ist- in eine Kann-Bestimmung dient der Klarstellung. Wird bei der Geburt eines Kindes festgestellt, dass es eine Variante der Geschlechtsentwicklung aufweist und weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, soll die Möglichkeit bestehen, eine der in § 22 Absatz 3 genannten Geschlechtsangaben zu wählen. Dies entspricht der Wahlmöglichkeit, die bei einer späteren Erklärung nach § 45b des Entwurfs ermöglicht wird. Auch zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes soll daher in diesen Fällen keine Beschränkung auf die Angabe „divers“ oder die Beurkundung des Personenstandsfalls ohne eine Geschlechtsangabe bestehen. Vielmehr kann auch die Angabe „weiblich“ oder „männlich“ eingetragen werden.

Zu Nummer 2

Personen, die wegen einer Variante der Geschlechtsentwicklung nicht eindeutig dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind und deshalb eine Änderung des Geschlechtseintrags wünschen, haben regelmäßig (zumindest auch) über eine ärztliche Diagnose - sei es bei der Geburt oder im späteren Verlauf ihrer Entwicklung - von ihrer besonderen Geschlechtsentwicklung Kenntnis erlangt. Bei dem Nachweis mit einer ärztlichen Bescheinigung können die Betroffenen auch auf eine ältere, bereits vorhandene Bescheinigung zurückgreifen. Die Regelung verlangt kein aktuelles Attest und insbesondere keine psychologische Untersuchung. Ausreichend kann auch die Vorlage eines entsprechenden Vermerkes über eine Vorsorgeuntersuchung im Kinder-Untersuchungsheft, einer Chromosomenanalyse oder eines (auch älteren) Arztbriefes sein, in dem die Variante der Geschlechtsentwicklung bescheinigt wird.

Die Regelung in § 45b Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt zum einen die Fälle, in denen die Variante der Geschlechtsentwicklung wegen einer früheren Behandlung (z.B. Operation, Hormontherapie) medizinisch nicht mehr nachgewiesen werden und auch keine ältere ärztliche Bescheinigung mehr vorgelegt werden kann. Hier wäre an Eides Statt zu versichern, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorgelegen hat und darüber keine ärztlichen Bescheinigungen vorhanden sind. Zum anderen gibt es Fälle, in denen über die vorliegende Variante der Geschlechtsentwicklung keine ärztliche Bescheinigung vorliegt, die vorhergehende ärztliche Behandlung jedoch so belastend war, dass wegen der Gefahr einer Retraumatisierung eine erneute ärztliche Untersuchung unzumutbar wäre. In diesen Ausnahmefällen können die Betroffenen an Eides statt versichern, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt, sie deshalb behandelt wurden und ihnen aufgrund traumatisierender Vorbehandlungen eine neuerliche Untersuchung nicht mehr zuzumuten ist.

Sobald die Person gegenüber dem Standesamt nachgewiesen hat, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt, kann sie als Geschlechtseintrag „weiblich“, „männlich“ oder „divers“ frei wählen oder die Geschlechtsangabe offen lassen.

2. Die **Fraktion der CDU/CSU** hebt hervor, die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, bis zum 31. Dezember 2018 eine Neuregelung zu schaffen, einzuhalten. Die gefundene Bezeichnung „divers“ sei eine Kompromisslösung, die jedoch nicht alle Erwartungen erfülle. Es bedürfe eines validen Registereintrags, weshalb man objektiv überprüfbare Kriterien brauche. Das Erfordernis der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung sei nicht gleichzustellen mit einer Pflicht zur Vorlage eines psychologischen Gutachtens oder einer ärztlichen Untersuchung. Den Fällen, in denen durch erfolgte angleichende Operationen ein Nachweis einer Variante der Geschlechtsentwicklung nicht mehr möglich sei, trage man mit den Vorschlägen des Änderungsantrags Rechnung. Eine weitergehende Reform des TSG müsse weiter angegangen werden.

Die **Fraktion der SPD** hält fest, dass im Rahmen der Verabschiedung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Änderung der in das Geburtsregister einzutragender Angaben und der Verbesserung der Situation intergeschlechtlicher Menschen die dringende Reform des TSG unverzüglich umzusetzen sei. Diverse Bundesverfassungsurteile hätten die Reformbedürftigkeit des TSG bereits deutlich gemacht. Einzelne Passagen des Gesetzes seien bereits außer Kraft gesetzt. In seinen Urteilen habe das Bundesverfassungsgericht dargelegt, dass

sich jeder Mensch nach seiner nachhaltig selbstempfundenen Geschlechtlichkeit einem Personenstand zuordnen könne und nicht allein anhand der körperlichen Konstitution. Sollten im Rahmen der TSG-Novellierung auch weitere Reformen im Personenstandsrecht erforderlich sein, so müssten diese Veränderungen auch auf intergeschlechtliche Menschen Anwendung finden. Darüber hinaus müsse umgehend ein gesetzliches Verbot jeglicher aufschiebbarer „geschlechtsangleichender“ Behandlungen und/oder Operation an Geschlechtsmerkmalen von Minderjährigen, bevor diese wirksam einwilligen können, gesetzlich verankert werden.

Die **Fraktion der AfD** betont, sich der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht entgegenzustellen. Die korrekte Bezeichnung für die betroffenen Personen laute jedoch nicht „divers“, sondern „inter“. Der Begriff „divers“ vermittele fälschlicherweise den Eindruck einer Mehrgeschlechtlichkeit. Das Geschlecht lasse sich am Maßstab der Naturwissenschaft objektiv feststellen. Zudem sei für die Feststellung ein amtsärztliches Gutachten erforderlich. Der Aufwand einer ärztlichen Untersuchung sei angesichts der Tragweite der begehrten Änderung des Geschlechtseintrags überschaubar. Die Kategorisierung der Menschen in „Mann“ und „Frau“ bilde die Lebenswirklichkeit der Menschen in nahezu jedem Fall ab und habe gerechtfertigte Unterscheidungen zur Folge (z.B. im Fall der Wehrpflicht oder medizinischen Versorgung). Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. sei entschieden abzulehnen. Diesem liege die unwissenschaftliche Denkweise zu Grunde, dass das Geschlecht, oder eine Geschlechtsidentität, nicht nur frei und wiederholt änderbar ist, sondern auch von Experten in keiner Weise von außen beurteilt werden könne. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zielten nicht auf eine sinnvolle Verbesserung irgendeines Alltags, sondern auf die Kodifizierung der Gender-Ideologie und der als „Vielfalt“ bezeichneten Beliebigkeit von Sexualität und Geschlechtsidentität.

Die **Fraktion der FDP** stellt fest, die öffentliche Anhörung habe den Verbesserungsbedarf deutlich gemacht. Die Änderung von einer Muss- in eine Kann-Regelung bezüglich der Eintragung der dritten Option sei unterstützenswert. Die Bedeutung der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität komme im Gesetzentwurf zu kurz. Die Frage des Vorliegens einer ärztlichen Bescheinigung sei umstritten. Zudem seien die Voraussetzungen, unter denen eine Versicherung an Eides statt genüge, unklar und für die Betroffenen unzumutbar. Nummer 1 des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen könne man daher zustimmen. Nummer 2 hingegen sei abzulehnen, weshalb die Fraktion der FDP beantrage, beide Punkte getrennt voneinander abstimmen zu lassen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisiert, das geschlechtliche Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen werde durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht erfüllt. Dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das deutlich einen „dem Selbstverständnis gemäßen Geschlechtseintrag“ fordere, werde nicht genüge getan, da weiterhin körperliche Merkmale und medizinische Diagnosen die Basis für den Geschlechtseintrag bilden sollten. Statt in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren Verbesserungen anzustreben, wäre schon jetzt ein umfassender Gesetzentwurf auf Höhe der Debatte möglich und nötig gewesen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßt den Gesetzentwurf, da dieser anerkennt, es gebe mehr als die Aufteilung Mann und Frau. Die Lebensrealität sei facetten- und variantenreich. Dies müsse auch im Personenstandsrecht sichtbar werden. Der Auftrag des Bundesverfassungsgerichts werde jedoch nicht erfüllt. Der Geschlechtseintrag bleibe weiter nicht selbstbestimmt. Auch werde nicht anerkannt, dass geschlechtliche Vielfalt mehr betreffe als körperliche Merkmale, sondern den höchstpersönlichen Bereich der Identität. In der Anhörung habe es massive Kritik am Gesetzentwurf gegeben. Insbesondere die Attestpflicht sei problematisch und von Sachverständigen als verfassungswidrig bewertet worden. Der Selbstzuordnung der Person müsse besonderes Gewicht zugemessen werden. Die Frage der eigenen Selbstzuordnung sei nichts, was ärztlich attestiert oder an Eides statt versichert werden könne. Die Änderung von einer Ist- zu einer Kann-Bestimmung sei hingegen zu begrüßen.

Berlin, den 12. Dezember 2018

Marc Henrichmann
Berichterstatter

Elisabeth Kaiser
Berichterstatterin

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Manuel Höferlin
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Sven Lehmann
Berichterstatter

